



Unlautere Werbung für Hörgeräte mit der Angabe „unsichtbar“

Kürzlich erreichte die Wettbewerbszentrale eine Beschwerde zu einer Flyerwerbung eines Hörakustikers, der für die Teilnahme an einer Hörstudie warb. Er bezeichnete das im Rahmen der Studie zu testende Hörgerät als „unsichtbar“ und spezifizierte es nicht konkret, sondern nahm lediglich auf eine Baureihe Bezug. Es blieb daher für den interessierten Werbeadressaten unklar, um welches Modell aus der Baureihe es sich bei dem Testhörgerät handelte.

Die Baureihe umfasst insgesamt fünf verschiedene Modelle bzw. Technologiestufen von In-dem-Ohr (IdO)-Hörgeräten, von welchen allerdings nur ein Modell tatsächlich so tief im Ohr platziert werden kann, dass es von außen nicht mehr sichtbar ist. Die übrigen vier Modelle der Serie ragen aus der Ohrmuschel heraus und sind daher beim Tragen im Ohr deutlich erkennbar.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung mit der Angabe „unsichtbar“ für die gesamte Baureihe insofern als irreführend (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). Mit dem Merkmal der Unsichtbarkeit darf nur dann geworben werden, wenn ein Hörgerät aufgrund seiner Bauweise tatsächlich vollständig im Gehörgang verschwindet und daher beim Tragen für eine außenstehende Person nicht mehr im Ohr erkennbar ist. Unauffälligkeit des Hörsystems reicht hierfür gerade nicht aus; dafür wären einschränkende Formulierungen in der Werbung wie „fast unsichtbar“ oder „nahezu unsichtbar“ erforderlich.

Der angesprochene Verkehr geht nach Ansicht der Wettbewerbszentrale bei der Werbung ohne eine Spezifizierung auf ein konkretes Modell der Baureihe jedoch davon aus, dass sämtliche Modelle aus der Hörgeräteserie „unsichtbar“, also von außen nicht zu erkennen, sind. Da dies tatsächlich jedoch nur auf eines der fünf Modelle zutrifft, erachtete die Wettbewerbszentrale die Werbung als irreführend.

Nachdem die Angelegenheit nicht außergerichtlich geklärt werden konnte, reichte die Wettbewerbszentrale Klage beim zuständigen Gericht ein. Das Hörakustikunternehmen gab daraufhin im Gerichtsprozess doch noch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, sodass der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde (F 14 0032/23).

*Nadine Schreiner, Syndikusrechtsanwältin,
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main e. V.*